

3033/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Trinkl und Kollegen haben am 9. Oktober 1997 unter der Nr. 3104/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend oststeirisches Lokalradio „Top Radio“ gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- „1. Ist Ihnen der oben geschilderte Sachverhalt bekannt?
 - 2. Was war der Grund für die Ablehnung des Antrages der Regionalradiobehörde?
 - 3. Wie erklären Sie sich den Widerspruch zwischen dem Gutachten des potentiellen Radiobetreibers und der Entscheidung der Regionalradiobehörde?
 - 4. Nach welchen Gesichtspunkten werden die Anträge bewertet?
 - 5. Welche Voraussetzungen müßte „Top - Radio“ erbringen, um doch noch auf Sendung gehen zu können?
 - 6. Gibt es in der Oststeiermark noch andere Bewerber für lokale Radiostationen?
- Wenn ja, inwieweit können diese mit einem positiven Bescheid rechnen?“

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

Die Fragen betreffen die inhaltliche Prüfung und rechtliche Beurteilung von Angelegenheiten, zu deren Vollziehung die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde berufen ist. Nach Art. 52 B - VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde ist eine gemäß Art. 133 Z 4 B -VG eingerichtete Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weder an Weisungen gebunden ist noch einer Aufsicht unterliegt. Da somit keine Ingerenzmöglichkeiten der Bundesregierung auf die Tätigkeit dieser Behörde bestehen, handelt es sich bei ihren Aufgaben auch um keine „Gegenstände der Vollziehung“ im Sinne von Art. 52 B-VG und § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975.